

Eternit, Risiko und Strafrecht

Nach den Verurteilungen im Eternit-Fall stellen sich Fragen: Wir müssen künftig sehr genau darüber nachdenken, ob das Strafrecht das geeignete Instrument dafür ist, private unternehmerische Risikoentscheidungen gesellschaftlich zu kontrollieren. Von Marcel Alexander Niggli

Vor wenigen Wochen wurden Stephan Schmidheiny und Jean-Louis Cartier in Turin zu je 16 Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie nach Ansicht des Gerichts die Sicherheit in den italienischen Eternit-Werken für die massgeblichen Jahre 1966 bis 1986 absichtlich vernachlässigt hatten. Das hat viele merkwürdig berührt, weil es ausgerechnet Stephan Schmidheiny war, der den Schutz vor dem Asbest und seinen Risiken und letztlich den Ausstieg aus der Asbestproduktion veranlasst hatte. Das Urteil erscheint als weiterer Schritt auf dem Weg der Kriminalisierung wirtschaftlicher Tätigkeit, was Anlass dazu geben sollte, darüber nachzudenken, ob unser Umgang mit wirtschaftlicher Tätigkeit und der strafrechtlichen Aufarbeitung von Leitungsverantwortung tatsächlich sachgerecht ist.

Die Ereignisse

Vielleicht nicht ganz sinnlos ist, im konkreten Fall die zeitliche Abfolge der Geschehnisse kurz in Erinnerung zu rufen: Die italienische Eternit SpA bestand seit 1906. Die kontrollierte Verarbeitung von Asbest war bis in die späten achtziger Jahre weltweit anerkannt und entsprach dem Industriestandard. In der Schweiz wurde Asbest erst 1990 verboten, in Italien 1992. Die Schweizerische Eternit-Gruppe (SEG) wurde erst 1973 durch eine Kapitalerhöhung ihre grösste Einzelaktionärin, vergrösserte ihren Aktienanteil sukzessive und war gegen Ende des Jahrzehnts Mehrheitsaktionärin. Stephan Schmidheiny hatte die Führung der Schweizeri-

schen Eternit-Gruppe im Jahr 1976 übernommen. 1981 kündigte er den baldigen Ausstieg der Schweizer aus der Asbestverarbeitung an. Als die italienische Eternit SpA 1986 in Konkurs ging wurden die meisten Produkte bereits asbestfrei hergestellt. Die Schweizer Leitung hatte die Risiken der Asbestverarbeitung systematisch zu verringern versucht und bis 1986 über 60 Millionen Franken in die Arbeitsplatzsicherheit investiert. Die Massnahmen reichten von den verwendeten Säcken über Lagerung und Transport, Ventilationssysteme bis zur Entsorgung und zu Abfalldeponien.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergeben sich nun unmittelbar verschiedene Fragen, die in einer rechtsstaatlichen Wirtschaftsordnung bedeutsam scheinen. Zum einen: Sollen Ansprüche grundsätzlich verjähren? Das Institut der Verjährung bezweckt ja nicht nur die Berücksichtigung prozessualer Beweisschwierigkeiten, sondern essenziell die Herstellung sozialen Friedens, indem Dinge auch vergessen und abgeschlossen werden können. Ganz zum Gegenteil dieser Zielsetzung hat die Schweiz vor kurzem mit der Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative nicht nur bestimmte Sexualdelikte unverjährbar gemacht, wobei den wenigsten aufgefallen sein dürfte, dass damit auch erstmals unverjährbare Zivilforderungen in grösserer Zahl entstanden sind (die bis anhin bestehenden unverjährbaren Delikte wie Völkerverbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen sind ja doch eher selten und betreffen grössere, einfacher nachzuweisende Sachverhalte). Darüber hinaus hat der Bundesrat Ende letzten

Jahres auch eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, welche die Verjährungsfristen grundsätzlich erhöhen will (die Vernehmlassungsfrist ist Ende Januar dieses Jahres abgelaufen).

Die zweite essenzielle Frage ist, wann denn die Verjährung einsetzen sollte, bei Vornahme der betreffenden Handlung oder bei Eintritt des Erfolges? In Italien gilt (wie etwa in Deutschland) als massgeblicher Zeitpunkt die Vollendung des Deliktes (bei Erfolgsdelikten der Eintritt des Erfolges). Die Schweiz hat sich dagegen für die Anknüpfung an der Tathandlung entschieden. Gerade bei Sachverhalten wie der Eternit wird die Problematik deutlich: Die Konsequenzen eines Verhaltens können Jahre oder gar Jahrzehnte später offenbar werden. So verständlich eine Anknüpfung am Erfolg aus Opferperspektive erscheint, so heikel erscheint sie aus Schuldüberlegungen, denn warum sollte das Vergessen für ein Verhalten später einsetzen, dessen Erfolg später eintritt? Und warum sollte es für ein Verhalten, das per se als gefährlich eingestuft wird (abstraktes Gefährdungsdelikt), früher einsetzen (nämlich mit dem Verhalten selbst)?

Die vielleicht wesentlichste Schwierigkeit langer Verjährungsfristen besteht aber in der Veränderung der Fakten- oder der Rechtslage über die Zeit. Auch dies wird im Fall Eternit überdeutlich. Obwohl die Asbestose seit Beginn des 20. Jahrhunderts bekannt war und Lungenkrebs als Folge des Umgangs mit Asbest als Berufskrankheit nach dem Zweiten Weltkrieg anerkannt wurde, hat Italien Asbest erst 1992 verboten. EU-weit gilt dies gar erst seit 2005. Erst ab 1970 wurde Asbest als

krebserregend bewertet. Um diese Zeit übernahmen die Schweizer die Leitung und versuchten nun, den Umgang mit dem Material sukzessive zu verbessern und die Risiken zu minimieren.

Risikoentscheidungen

Aus der Distanz erscheint natürlich vieles anders. Problematisch ist indes, dass in den letzten Jahrzehnten eine eigentliche «Verstrafrechtlichung» des Wirtschaftslebens stattgefunden hat – wohl in der Annahme, dass menschliches Verhalten sich am besten über Abschreckung lenken lasse. In diesem Rahmen sind «Rückblicke» besonders heikel. Das unternehmerische Risiko ist post festum natürlich einfacher zu beurteilen, und – das ist die eigentliche Crux – jede Massnahme zur Eindämmung von Risiken oder zur Verbesserung einer Gefahrenlage belegt aus strafrechtlicher Sicht das Wissen um die fragliche Gefahr. Realisiert sich eine solche Gefahr trotz den getroffenen Massnahmen, wird damit ex post nicht nur deutlich, dass die Entscheidenden um die Gefahren wussten, sondern auch, dass die Massnahmen ungenügend waren. Wir sollten deshalb sehr genau darüber nachdenken, ob es der richtige Weg ist, Risikoentscheidungen – und nichts anderes ist wirtschaftliches Handeln letztlich – über das Mittel des Strafrechts kontrollieren zu wollen.

Marcel Alexander Niggli ist Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Freiburg.